

## **Vertrag**

zwischen

der Gemeinde Rüti, vertreten durch den Gemeinderat

und

der Gemeinde Dürnten, vertreten durch den Gemeinderat

betreffend

der Abnahme, Übernahme und Reinigung des Abwassers aus der Gemeinde Dürnten durch die Gemeinde Rüti.

Vertrag mit Gültigkeit ab 01. Januar 2026. Der vorliegende Vertrag ersetzt den Vertrag vom 04. März 1958.

## **Einleitung**

Für die Entlastung sensibler Gewässerabschnitte am Possengraben, an der Schwarz und an der Jona soll die Abwasserreinigungsanlage (ARA) Weidli aufgehoben und die Abwässer nach Rüti abgeleitet werden. Die Gemeinderäte der drei Gemeinden haben diesem Grundsatz am 15.04.2025 (Rüti), 16.04.2025 (Bubikon) und 24.03.2025 (Dürnten) zugestimmt. Dazu wird von der Gemeinde Rüti eine neue Anschlussleitung ab Trennbauwerk Weidli zur Abwasserreinigungsanlage Rüti erstellt (nachfolgend «Verbindungsleitung Weidli» genannt) sowie die erforderlichen Reinigungskapazitäten auf der ARA Rüti bereitgestellt. Bis zur Fertigstellung der Bauwerke wird die ARA Weidli durch den Eigentümer weiter betrieben.

### **I. Anschlussrecht**

- Art. 1 Die Gemeinde Rüti räumt der Gemeinde Dürnten das Recht ein, das anfallende Mischwasser aus Dürnten der ARA Rüti zuzuleiten.
- Art. 2 Die Gemeinde Rüti erstellt dazu, nach der Annahme dieses Vertrags durch die zuständigen Organe die erforderlichen Abwasserbauwerke. Nach deren Fertigstellung verpflichtet sich die Gemeinde Dürnten, die Abwässer nach Rüti abzuleiten. Der Anschluss (mit Ausserbetriebnahme der ARA Weidli) hat bis spätestens zum 31. Dezember 2035 zu erfolgen.
- Art. 3 Die Gemeinde Rüti übernimmt das Abwasser aus dem Ortsteil Dürnten beim Trennbauwerk Weidli (Beilage 1).
- Art. 4 Die Gemeinde Rüti übernimmt das Abwasser für das restliche Gemeindegebiet an der Gemeindegrenze Rüti/Dürnten nach der Kanalisationsüberführung über die Jona ("Überführung Jona").

### **II. Eigentumsabgrenzung**

- Art. 5 Die Gemeinde Rüti erstellt und betreibt die «Verbindungsleitung Weidli» (Beilage 1) bis zur ARA Rüti. Die Verbindungsleitung inkl. Trennbauwerk verbleibt im Eigentum der Gemeinde Rüti.

- Art. 6 Die Gemeinde Dürnten erstellt zusammen mit der Gemeinde Bubikon am Standort der heutigen ARA Weidli ein Fangbecken mit mindestens 930m<sup>3</sup> Speichervolumen. Die Gemeinden Dürnten und Bubikon sehen vor, dass die Investitionskosten im Verhältnis der angeschlossenen Einwohnergleichwerte aufgeteilt werden. Das Fangbecken verbleibt im Eigentum der Gemeinden Bubikon und Dürnten, wird aber an das Prozessleitsystem (PLS) der ARA Rüti angeschlossen. Die Gemeinde Rüti stellt den Betrieb sicher. Die Kostenaufteilung für den Betrieb erfolgt nach Art. 14.
- Art. 7 Die Gemeinde Rüti stellt den betrieblichen Unterhalt der weiteren Sonderbauwerke (z.B. Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke oder Dücker) der Gemeinde Dürnten im Einzugsgebiet der ARA Rüti sicher. Die Sonderbauwerke müssen dazu schrittweise in das PLS der ARA Rüti eingebunden werden. Die Kosten für den betrieblichen Unterhalt (Eigenleistungen und Drittkosten) werden der Gemeinde Dürnten nach Aufwand verrechnet. Die Gemeinde Dürnten sorgt mit dem baulichen Unterhalt (Sanierungen, Erweiterungen oder Neubauten) für die Umsetzung der GEP-Massnahmen sowie den störungsfreien und fachgerechten Betrieb der Sonderbauwerke.

### III. Abnahmebedingungen

- Art. 8 Die Gemeinde Rüti verpflichtet sich, das Abwasser jederzeit abzunehmen und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu reinigen. Die maximale Abflussmenge (Spitzenabfluss) beträgt an der Übernahmestelle Trennbauwerk Weidli für die Gemeinden Dürnten und Bubikon zusammen 130 l/s und an der Übernahmestelle «Überführung Jona» für die Gemeinde Dürnten 30 l/s. Das abgeleitete Abwasser hat jederzeit den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen.

Die Gemeinde Dürnten regelt mit der Gemeinde Bubikon die Aufteilung der maximalen Abflussmenge von 130 l/s unter den beiden Gemeinden.

- Art. 9 Für Kanalanschlüsse ausserhalb des Gemeindegebiets von Dürnten ist eine schriftliche Genehmigung der Gemeinde Rüti erforderlich, sofern es sich um neue, zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags nichtexistierende Anschlüsse handelt und diese die Ableitung der Abwässer nach Rüti betreffen.

### IV. Kosten

- Art. 10 Auf eine einmalige Einkaufssumme der Gemeinde Dürnten wird verzichtet. Die Gemeinde Dürnten partizipiert an den getätigten und zukünftigen Investitionen inkl. Kapitalzinsaufwand der Gemeinde Rüti über den Gesamtkostenanteil, der die Abschreibungen der ARA Rüti und der Verbindungsleitung Weidli (inkl. Trennbauwerk) umfasst.
- Art. 11 Die bisher geleisteten Investitionskostenanteile nach Anschlussvertrag vom 04.03.1958 dürfen in der Berechnung der Gesamtkosten nach Art. 13 nicht enthalten sein.
- Art. 12 Einwohnergleichwerte (EGW) sind ein Mass für das der ARA zugeleitete Abwasser. Die Festlegung erfolgt unter Berücksichtigung der:
- a. Einwohnerzahlen per 31.12;
  - b. Einwohnergleichwerte der Gewerbe- und Industriebetriebe mit normal verschmutztem Abwasser;

c. Einwohnerequivalente der Betriebe mit übermässig verschmutztem Abwasser.

Art. 13 Die Gesamtkosten für die Reinigung des Abwassers werden durch die Gemeinde Rüti mit einer Gebühr (Reinigungsgebühr) pro angeschlossenen Einwohnergleichwert verrechnet. Die Gesamtkosten beinhalten die Kosten für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz (inkl. Abschreibungen und Kapitalzinsaufwand) der ARA Rüti.

Die Reinigungsgebühr der Gemeinde Dürnten wird wie folgt berechnet:

$$\text{Reinigungsgebühr pro EGW} = \frac{\text{Aufwand Erfolgsrechnung ARA Rüti in Fr.}}{\text{EGW}_{\text{ARA}}}$$

$\text{EGW}_{\text{ARA}}$  = Total an ARA angeschlossene EGW  
 $\text{EGW}_{\text{Dürnten}}$  = Angeschlossene Einwohnergleichwerte in Dürnten  
 Reinigungsgebühr Dürnten =  $\text{EGW}_{\text{Dürnten}} * \text{Reinigungsgebühr pro EGW}$

Art. 14 Die Gesamtkosten für die Verbindungsleitung Weidli werden mit einer Gebühr (Ableitungsgebühr) pro an der Leitung angeschlossenen Einwohnergleichwert verrechnet. Die Gesamtkosten beinhalten die Kosten für den Bau, Betrieb, Unterhalt und allfällige Sanierung oder Ersatz (inkl. Abschreibungen und Kapitalzinsaufwand) der Verbindungsleitung Weidli sowie die Betriebskosten des Fangbeckens auf dem Areal der ARA Weidli.

Die Ableitungsgebühr der Gemeinde Dürnten wird wie folgt berechnet:

$$\text{Ableitungsgebühr pro EGW} = \frac{\text{Gesamtaufwand Anschlussleitung in Fr.}}{\text{EGW}_{\text{Leitung, Dürnten}} + \text{EGW}_{\text{Leitung, Bubikon}}}$$

$\text{EGW}_{\text{Leitung, Dürnten}}$  = Angeschlossene Einwohnergleichwerte in Dürnten  
 $\text{EGW}_{\text{Leitung, Bubikon}}$  = Angeschlossene Einwohnergleichwerte in Bubikon  
 Ableitungsgebühr Dürnten =  $\text{EGW}_{\text{Leitung, Dürnten}} * \text{Ableitungsgebühr pro EGW}$

Art. 15 Die Feststellung der angeschlossenen Einwohnergleichwerte erfolgt nach den geltenden Vorgaben des Verbands Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) alle 5 Jahre oder bei wesentlichen Änderungen.

Art. 16 Die Mitbenutzung des Kanalisationsnetzes der Gemeinde Rüti durch die Gemeinde Dürnten zwischen der «Überführung Jona» und der ARA Rüti bleibt ohne Kostenfolge.

Art. 17 Erträge aus Drittgeschäften (z.B. aus Ressourcenrückgewinnung, Strom-, Wärme-, und Gasproduktionen oder Verkauf von Zertifikaten) werden der Erfolgsrechnung gutgeschrieben und sind bei der Berechnung der Reinigungsgebühr zu berücksichtigen.

Art. 18 Die Kosten für die nach Art. 4 angeschlossenen Teilgebiete sind ab Inkrafttreten dieses Vertrages fällig. Für die restlichen Gebiete sind die Kosten ab dem Zeitpunkt des Anschlusses fällig. Die Gemeinde Dürnten leistet jeweils per 30. Juni eine Akontozahlung von 50 %, basierend auf den Vorjahreszahlen.

Die Schlussabrechnung erfolgt nach Vorliegen der Jahresrechnung jeweils bis Ende des ersten Quartals des Folgejahres.

## **V. Weitere Rechte und Pflichten**

- Art. 19 Beide Vertragsparteien verpflichten sich, ihr Kanalisationsnetz jederzeit in fachgerechtem Zustand zu halten und Störungen, welche den Betrieb des Kanalisationsnetzes oder die ARA Rüti beeinträchtigen, sofort auf eigene Kosten zu beheben. Der Anteil von nicht verschmutztem Abwasser (Fremdwasseranfall) ist so gering wie möglich zu halten. Die generelle Entwässerungsplanung der Gemeinde Dürnten legt dazu die notwendigen Massnahmen fest.
- Art. 20 Die Vertragsparteien räumen sich gegenseitig das Recht ein, ihre Abwasseranlagen, soweit sie durch diesen Vertrag betroffen sind, zu besichtigen. Ferner besteht ein gegenseitiges Einsichtsrecht in die generellen Entwässerungspläne (GEP) und Informationspflicht bei Anpassungen.
- Art. 21 Bei neuen Anschlüssen mit übermässig verschmutztem Abwasser ist die Gemeinde Rüti in das Baubewilligungsverfahren einzubeziehen. Von der Gemeinde Rüti auferlegte Bedingungen sind in der Bau- bzw. gewässerschutzrechtlichen Bewilligung angemessen zu berücksichtigen.
- Art. 22 Für die Planung, den Betrieb und den Unterhalt der ARA Rüti wird eine gemeinsame Fachkommission gegründet. Diese hat ausschliesslich beratende Funktion. Der abschliessende Entscheid kommt der Gemeinde Rüti zu.

Die Gemeinde Dürnten hat (gleich wie die Gemeinde Bubikon) Anrecht auf einen Sitz, die Gemeinde Rüti auf 2 Sitze. Vorsitz der Kommission hat die Gemeinde Rüti. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichtscheid der vorsitzenden Gemeinde.

## **VI. Vertragsdauer und Kündigung**

- Art. 23 Dieser Vertrag kann nur mit Zustimmung beider Vertragspartner abgeändert oder durch einen neuen Vertrag ersetzt werden. Änderungen bedürfen der Schriftlichkeit.
- Art. 24 Der Vertrag wird unbefristet abgeschlossen. Gegen den Willen eines Vertragspartners kann der Vertrag frühestens 25 Jahre nach erfolgtem Anschluss (Mindestdauer), unter Einhaltung einer fünfjährigen Frist, auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Im Falle einer einseitigen Auflösung werden unter Leitung des zuständigen kantonalen Amtes (heute AWEL) allenfalls vorhandene negative finanzielle Folgen für die betroffenen Vertragsparteien ermittelt und ein Auflösungsvertrag erstellt. Dieser regelt insbesondere Zeitpunkt der Vertragsauflösung und zu leistende Entschädigungszahlungen.

## **VII. Haftung und Streitigkeiten**

- Art. 25 Bei Vertragsverletzungen haften die beiden Vertragsparteien einander für allfällige Schäden.

